

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2275

vom 7. Juli 1992

Gemeinde Aesch: Baulinienplan für Dornacherstrasse, Parz. Nr. 1040, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 12. Mai 1992 (Nr. 1567) den Baulinienplan für Dornacherstrasse, Parz. Nr. 1040 in der Gemeinde Aesch beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 25. Mai 1992 bis 23. Juni 1992 in der Gemeindeverwaltung Aesch öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 1992 publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 21. Mai 1992 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Aesch noch der durch den Baulinienplan betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 25. Juni 1992 teilt der Gemeinderat Aesch mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Dornacherstrasse, Parz. Nr. 1040 in der Gemeinde Aesch keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 12. Mai 1992 (Nr. 1567) beschlossene Baulinienplan Nr. 01-031/002 vom 17. März 1992 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

